



# **Gemeinde Tägerig**

---

## Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

---

Die Einwohnergemeinde Tägerig beschliesst gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes, § 53 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Tägerig sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde folgendes Reglement:

### § 1

Grundsatz

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheiden, Bau- und Reklamegesuchen (Prüfung, Entscheid, baupolizeiliche Kontrollen und Abnahmen) sind Gebühren zu entrichten gemäss diesem Reglement.

### § 2

Bemessungsgrundlage

Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzten Baukosten. Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

### § 3

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Für die Behandlung von Gesuchen werden folgende Behandlungsgebühren erhoben:

- a) Bauvoranfrage, Vorentscheide:  
1 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 1'500.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) Baugesuch, Baubewilligungen:  
2.5 ‰ der errechneten Bausumme für Neubauten, Um-, Auf- und Anbauten sowie Zwecksänderungen, Bemessung aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm, mindestens Fr. 250.00.
- c) Geringfügige Bauvorhaben, ohne öffentliche Planaufgabe:  
Gebühr mindestens Fr. 150.00.
- d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:  
Nach Aufwand der Gemeinde, Bemessung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens Fr. 150.00.
- e) Projekt- und Planänderung:  
Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens Fr. 150.00.
- f) Reklamen, mindestens Fr. 150.00.

#### § 4

Zusätzliche Aufwendungen Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder sind durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### § 5

Spezielle Aufwendungen Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen usw. sowie für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme usw.) sind durch die Gesuchsteller zu ersetzen.

#### § 6

Externe Prüfungen und Kontrollen Die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen und Abnahmen durch die Bauverwaltung sind nach effektivem Aufwand zu ersetzen.

Die Aufwendungen der vorzunehmenden Prüfungen und Kontrollen durch externe Fachleute wie Feuerpolizei / Brandschutz, Umweltschutz, Energiegesetzgebung, Zivilschutz / Schutzraum, Tankanlagen / Heizung, Schnurgerüst / Geometer / Einmass Werkleitungen usw. werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Kosten der periodischen Feuerschau haben die Liegenschaftseigentümer gemäss Brandschutzgesetzgebung aufzukommen.

#### § 7

Kostenvorschuss Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

#### § 8

Publikation Die Kosten der Publikation werden dem Baugesuchsteller nach Aufwand verrechnet, mindestens Fr. 150.00.

#### § 9

Benützung von öffentlichem Grund und Boden Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes in Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, ist eine Benützungsgeld von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen, etc.) gehen auf Kosten des Verursachers.

## § 10

Wiederherstellung  
öffentlicher Anlagen

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen (Reinigungen, Spülung von Abwasserleitungen, Reparaturen usw.) gehen zu Lasten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

## § 11

Kanalisation, Wasser,  
Elektrisch

Die Gebühren für den Anschluss an die Kanalisation sowie an die Wasser- und Energieversorgung usw. richten sich nach den speziellen Reglementen.

## § 12

Fälligkeit der Gebühren  
und Kosten

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Wenn Beschwerde erhoben wird, tritt die Fälligkeit nach Rechtskraft des Entscheides ein.

Sie werden auch geschuldet, wenn von den erteilten Baubewilligungen keinen Gebrauch gemacht wird.

## § 13

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

## § 14

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Gebührenreglement vom 23. Juni 1997 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:    Der Gemeindeschreiber:

*J. Walty*

*R. Meier*

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2010.